Gremium	Sitz.-Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
UmwA	10.06.2015	öff.	Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2015 (Eingang 14.04.2015) betr. Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften	270/2015-SUA	Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Eindämmung der Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen zur Kenntnis und beauftragt diese zu prüfen, ob weitere ordnungsrechtliche Möglichkeiten zur Regulierung bestehen und mit den Gewerbetreibenden das Gespräch zu suchen.	Die Prüfung weiterer ordnungsrechtlicher Möglichkeiten hat ergeben, dass lediglich durch Erlass einer Gestaltungssatzung nach § 86 (1) Bauordnung NRW Einfluss u.a. auf Leuchtreklamen und sonstige Beleuchtungen genommen werden kann. Vorhandene Einrichtungen sind dabei bestandsgeschützt. Die Satzung ist räumlich und inhaltlich zu begrenzen und bereitet nach Erfahrungen anderer Kommunen sehr viel Ärger und Aufwand. Es wird daher vom Erlass von Gestaltungssatzungen nur zur Vermeidung der Lichtverschmutzung abgeraten. Bei den regelmäßig stattfindenden Kontakten zwischen Wirtschaftsförderung und Unternehmen wird das Thema Lichtverschmutzung durch nächtliche Leuchtreklame künftig ggf. angesprochen.